

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 8. Mai 1992 (GVBl.I. S.170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2005 (GVBl I S. 2001 vom 21. Juni 2005) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 20. Februar 2006 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben,

a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	161,70 Euro
b) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)	322,20 Euro
c) Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	158,50 Euro
d) Einsatz eines Notarztes	115,00 Euro
- (2) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 wird eine Gebühr je angefahrenen, gefahrenen Kilometer für die einsatzbedingt zurückgelegte Fahrstrecke in Höhe von 0,26 Euro erhoben.
- (3) Grundsätzlich beginnt und endet der Einsatz an einer Rettungswache. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Rettungswache, werden die Fahrkilometer für den neuen Einsatz ab dem Ort der Entgegennahme der Auftragsmeldung der Leitstelle der Berechnung zu Grunde gelegt, es sei denn, die tatsächlich gefahrenen Kilometer liegen über denen des Einsatzes eines Fahrzeuges von der nächstgelegenen geeigneten Rettungswache aus, dann wird diese Strecke der Berechnung zu Grunde gelegt.
- (4) Werden im Rahmen des Einsatzes eines Fahrzeuges sowie des Einsatzes eines Notarztes aus Gründen der Zweckmäßigkeit und wenn es die Lage erfordert mehr als eine Person transportiert, so entsteht die jeweilige Gebühr für jede transportierte Person zu gleichen Teilen.
- (5) Die Kosten der Leitstelle sind in den vorstehenden Gebühren anteilig enthalten.

Artikel 2

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2006 in Kraft und gilt für ein Jahr.
- (2) Gleichzeitig tritt § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 14. Februar 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 3 vom 18. Februar 2005) außer Kraft.

Luckenwalde, den 24. Februar 2006

Giesecke
Landrat

Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, den 24. Februar 2006

Giesecke
Landrat